

BMT

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG



**VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen IT-Dienstleister e.V.,
Berlin**

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2025

2025

WWW.BMT-WP.DE

BMT Bergisch-Märkische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

LÜDENSCHIED | KIERSPE | GUMMERSBACH

Hinweise zum digitalen Bericht

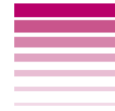
Dieser Bericht wurde als PDF mit einer qualifizierten elektronischen Signatur ausgefertigt und ist ohne eigenhändige Unterschriften gültig. Durch unsere qualifizierte elektronische Signatur bestätigen wir zudem, dass der Jahresabschluss, der im Anlagenteil dieses Berichtes aufgeführt ist, von den gesetzlichen Vertretern gemäß § 245 HGB eigenhändig unterzeichnet wurde und uns in Kopie vorliegt.

Das Datum der letzten qualifizierten elektronischen Signatur markiert den Zeitpunkt, ab dem dieser Bericht von uns als Willenserklärung nach Außen abgegeben wird. Demgegenüber markiert das unter dem Prüfungsbericht und unter dem Bestätigungsvermerk angebrachte Datum das Ende unserer Prüfungstätigkeit, so dass diese Daten voneinander abweichen können.

Die Rechtsgültigkeit dieses Berichts setzt die Unversehrtheit der qualifizierten elektronischen Signaturen der Berichtsunterzeichner voraus.

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	3
2.1 Lage des Vereins	3
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	3
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
3.1 Gegenstand der Prüfung	6
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	6
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
4.1.2 Jahresabschluss	10
4.1.3 Lagebericht	10
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
4.2.2 Bewertungsgrundlagen	11
4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	12
4.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen	12
4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	13
4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur	13
4.3.2 Finanzlage	14
4.3.3 Ertragslage	15
5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	16



Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2025	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025	Anlage 2
Anhang	Anlage 3
Lagebericht	Anlage 4
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 6
Steuerliche Verhältnisse	Anlage 7
Besondere Auftragsbedingungen der BMT Bergisch-Märkische Treuhand GmbH	Anlage 8
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 9

Hauptteil

1. Prüfungsauftrag

Unser nachstehend erstatteter Bericht über die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts der VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V. zum 31. Dezember 2025 ist an den geprüften Verein gerichtet.

In der Mitgliederversammlung vom 06. November 2025 der

VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V.,

Berlin

(im Folgenden auch kurz "Verein" genannt)

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 gewählt. Daraufhin beauftragte uns der geschäftsführende Vorstand des Vereins am 25.11.2025, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 freiwillig in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB zu prüfen.

Der Verein ist nach den in § 267a Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als Kleinstkapitalgesellschaft einzustufen und daher nicht prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. i.V.m. § 267a Abs. 2 HGB.

Nach § 14 Abs. 2 der Satzung des Vereins ist der Jahresabschluss nach den Rechnungslegungsvorschriften der §§ 246 ff. HGB aufgestellt. Der Verein ist nicht prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. HGB. Eine Prüfungspflicht des Jahresabschlusses ergibt sich aber aus § 14 Abs. 4 der Satzung. Unter Anwendung der §§ 246 ff. HGB weist der Verein zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer Kleinstkapitalgesellschaft nach § 267a HGB auf. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses werden die Vorschriften einer kleinen Kapitalgesellschaft angewendet.

Der Verein hat einen Lagebericht aufgestellt und damit auf die Erleichterungen des § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB verzichtet.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. BS WP/vBP entgegen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Der geschäftsführende Vorstand hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts am 09. März 2026 schriftlich bestätigt.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2025, bestehend aus Bilanz (Anlage 1), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht 2025 (Anlage 4) beigefügt.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem PS 450 n.F. (10.2021) "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage 9 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend. Wir verweisen ergänzend auf die weiteren Bestimmungen der beigefügten Anlage 8 "Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen" (Stand: 31.08.2023).

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer in Textform erteilten Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer in Textform erteilten Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich die Gesellschaft, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des Vereins

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Vereins im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Vereins ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zugrunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Vereinstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Vereins ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Die von uns geprüften Unterlagen i.S.v. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB umfassten jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren, also den Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) und den Lagebericht sowie alle Unterlagen, wie Kostenrechnungsunterlagen, Planungsrechnungen, wichtige Verträge, Vorstands-, Aufsichtsrats- und ggf. Ausschussprotokolle und Berichterstattungen an die für die Überwachung Verantwortlichen, die wir im Rahmen unserer Prüfung herangezogen haben.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Vereins und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch den geschäftsführenden Vorstand im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung ist die Annahme der Fortführung der Vereinstätigkeit zutreffend.

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte, die im Rahmen unserer Prüfung zu keinen anderen Feststellungen geführt haben:

Die Erlöse aus Mitgliedsbeiträgen stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 6,8 % (TEUR 102) auf insgesamt TEUR 1.607. Auch die sonstigen Umsatzerlöse legten um 17,0 % zu und erreichten TEUR 253. Die sonstigen betrieblichen Erträge blieben im Vergleich zum Vorjahr mit TEUR 12 unverändert. Insgesamt erreichten die Betriebserträge im Geschäftsjahr 2025 TEUR 1.872, was einem Zuwachs von 8,0 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. Erstmals konnten im Jahr 2025 Zinserträge in Höhe von 2 TEUR durch die Anla-

gen von liquiden Mitteln als Festgeld erzielt werden.

Der Personalaufwand ist überproportional um 123 TEUR (21,0 %) auf 712 TEUR gestiegen. Dieser Anstieg ist maßgeblich auf die vollständige Besetzung der Geschäftsstelle im Jahr 2025 zurückzuführen, nachdem die Stelle des geschäftsführenden Vorstands im Vorjahr noch überwiegend vakant war. Abschreibungen spielten aufgrund der Finanzstruktur des Verbandes eine untergeordnete Rolle und sanken auf 3 TEUR. Die übrigen Betriebsaufwendungen erhöhten sich um 130 TEUR (15,9 %) auf 947 TEUR, was vor allem aufgestiegene Sach- und Projektkosten sowie höhere Aufwendungen für die Events wie die SCCON 2025 zurückzuführen ist. Insgesamt stiegen die Betriebsaufwendungen im Vergleich zu 2024 um TEUR 242 (17 %) auf TEUR 1.662. Trotz des deutlichen Ertragswachstums führte der überproportionale Anstieg der Aufwendungen zu einer Verschlechterung des Jahresergebnisses um TEUR 102 (-32,3 %) auf 212 TEUR. Dieser Rückgang ist vor allem auf die höheren Personal- und Sachkosten zurückzuführen, die mit der Expansion der Verbandsaktivitäten und der vollständigen Besetzung der Geschäftsstelle einhergingen.

Der Eigenkapitalanteil stieg erneut leicht auf 83 % und unterstreicht damit die solide Kapitalbasis des Verbandes. Eine Fremdfinanzierung über die üblichen Rückstellungen sowie Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten hinaus ist nicht erforderlich. Der Verschuldungsgrad – gemessen als Verhältnis von Fremd- zu Eigenkapital – konnte weiter von 19 % auf 17 % reduziert werden. Die liquiden Mittel haben sich im Vergleich zum Vorjahr von TEUR 792 um TEUR 161 (20,4 %) auf die TEUR 953 erhöht.

Im Vergleich zum Bilanzstichtag 2024 ist das Vermögen der Gesellschaft um TEUR 238 (27,3 %) gestiegen. Dies ist hauptsächlich auf die Erhöhung der liquiden Mittel um TEUR 161 zurückzuführen. Das Anlagevermögen stieg sich um TEUR 6, während die Liefer- und Leistungsforderungen um TEUR 46 gestiegen sind. Die Struktur des Vermögens und der Verbindlichkeiten bleibt stabil, insbesondere im Finanzierungsbereich. Das kurzfristige Vermögen setzt sich aus Forderungen aus Lieferungen und offenen Mitgliedsbeiträgen (TEUR 83), sonstigen Vermögensgegenständen (TEUR 36) und Bankguthaben (TEUR 953) zusammen.

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V. im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

Für das Jahr 2026 erwartet Vitako nur ein moderates Umsatzwachstum. Diese Prognose basiert auf den variablen Faktoren der Beitragsordnung – insbesondere dem Verbraucherpreisindex – sowie einer vorsichtigen Umsatzprognose der Mitglieder. Trotz dieser stabilen Ertragsbasis wird für 2026 insgesamt ein negatives Ergebnis von TEUR -134 erwartet. Ausschlaggebend hierfür sind vor allem zwei planmäßige Sonder-

effekte, die sich aus zwei zentralen Entwicklungen ergeben. Erstens der Überarbeitung des Corporate Identity/Corporate Design (CI/CD) und zweitens einer deutlichen Steigerung der Verbandsaktivitäten.

Die kommunale IT-Branche steht weiterhin unter erheblichem Wettbewerbsdruck, da ihre Finanzierung maßgeblich aus öffentlichen Mitteln erfolgt. Dies führt zu einem anhaltenden Kostensenkungszwang, dem die Mitglieder mit hoher Innovationskraft, Effizienzsteigerung und Qualitätsverbesserung begegnen. Gleichzeitig sind verstärkte Kooperationen und Fusion innerhalb der Branche zu beobachten, um Synergien zu nutzen und wirtschaftlich tragfähige Strukturen zu sichern. Für mögliche Konsolidierungsvorgänge und die daraus resultierenden Anpassungen bei Mitgliedsbeiträgen wurde vorsorglich eine Rücklage in Höhe von TEUR 300 gebildet.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob der Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) und der Lagebericht frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Prüfungsurteile bildet.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Die nachfolgende Darstellung und Beschreibung von Prüfungsumfang und Prüfungsvorgehen ist so angelegt, dass es dem Aufsichtsgremium möglich ist, daraus Konsequenzen für die eigene Überwachungsaufgabe zu ziehen.

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Vereins oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Wir haben unsere Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten Februar bis März 2026 in unseren Büroräumen durchgeführt und am 12. März 2026 beendet.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Vereinsumfeldes und auf Auskünften der Geschäftsleitung über die wesentlichen Vereinsziele und Geschäftsrisiken.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Wir haben unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen an den Ergebnissen unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ausgerichtet.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir wie folgt vorgegangen: Ausgehend von den externen Faktoren, den Vereinszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Vereinsebene haben wir anschließend die Geschäftsprozesse analysiert. In diesem zweiten Schritt der Prozessanalyse haben wir beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf unser Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen reduziert worden sind.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Soweit nach unserer Einschätzung wirksame funktionsfähige Kontrollen implementiert waren und damit ausreichende personelle, computergestützte oder mechanische Kontrollen die Richtigkeit der Jahresabschlussaussage sicherstellten, konnten wir unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen im Hinblick auf Einzelfälle insbesondere im Bereich der Routinetransaktionen weitgehend einschränken. Soweit uns eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen erforderlich erschien, haben wir neben analytischen Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsbeurteilungen einzelne Geschäftsvorfälle anhand von Belegen nachvollzogen und auf deren sachgerechte Verbuchung hin überprüft.

Im Vereinsindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:

- Umsatzerlöse (Vollständigkeit),
- Anhang (Vollständigkeit)
- Lagebericht (Vollständigkeit, Kennzahlen)
- sonstige Sachverhalte mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Gegenstand unserer Prüfung waren auch die Angaben im Lagebericht, insbesondere die prognostischen Angaben.

Externe Bestätigungen wurden wie folgt und nach folgenden Kriterien eingeholt:

Bankbestätigungen

Rechtsanwaltsbestätigungen

Auf Bestätigungen für Debitoren und Kreditoren wurde aus Wesentlichkeitsgründen verzichtet. Es wurde die Abwicklung in neuer Rechnung geprüft.

Befragungen des Management's und der Mitarbeiter haben wir auch über Telefon- und Videokonferenzen bzw. Webmeetings durchgeführt.

Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem von der WP-W Dr. von Waldthausen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und mit einem Testat vom 13. März 2025 versehenen Vorjahresabschluss übernommen.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Der geschäftsführende Vorstand hat uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts in der von uns eingeholten Vollständigkeitserklärung am 09. März 2026 schriftlich bestätigt.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Im Rahmen unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gesellschaft sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist klar und übersichtlich geordnet, sodass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden nach dem Ergebnis unserer Prüfung in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht abgebildet.

Die Finanz- und Anlagenbuchhaltung des Vereins wird von der zeptum PartG mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bochum, mit dem DATEV-Programm Kanzlei-Rechnungswesen Pro geführt. Die Ordnungsmäßigkeit des DATEV-Programms Kanzlei-Rechnungswesen wurde zuletzt durch die Produktprüfung der EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 09.05.2025 bestätigt.

Die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung wird von der zeptum PartG mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bochum, über das Datev-Programm Lodas erstellt.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Sicherheit der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

4.1.2 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wurden in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen beachtet.

Der Verein erfüllt bei der Anwendung der Vorschriften der §§ 246 ff. HGB (§ 14 Abs. 2 der Satzung) die Größenmerkmale einer Kleinstkapitalgesellschaft i. S. d. § 267a HGB auf. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses werden die Vorschriften einer kleinen Kapitalgesellschaft nach § 267 Abs. 1 HGB angewendet. Der vorliegende Jahresabschluss zum 31.12.2025 wurde nach den deutschen handelsrechtlich geltenden Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften und aufgestellt.

Von den größenabhängigen Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses (§§ 266, 274a und 276 HGB) hat der Verein keinen Gebrauch gemacht. Die größenabhängigen Erleichterungen des § 288 HGB wurden in Anspruch genommen. Der Verein hat einen Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 aufgestellt und damit auf die Erleichterungen des § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB verzichtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso in allen wesentlichen Belangen beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind nach den handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, soweit sie anwendbar sind, einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt. Insbesondere wurden auch die in der Stellungnahme "Rechnungslegung von Vereinen" (RS HFA 14 des IDW) dargestellten Grundsätze beachtet.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

4.1.3 Lagebericht

Im Rahmen unserer Prüfung zur Gesetzeskonformität des Lageberichts haben wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Der Lagebericht war in die Gesamtschau der durch die Rechnungslegungsgrundsätze bestimmten Darstellung der wirtschaftlichen Lage nicht einzubeziehen; die von diesen Grundsätzen unabhängigen Darstellungen im Lagebericht konnten daher die erforderlichen Aussagen im Jahresabschluss nicht ersetzen. Unsere Feststellungen zur Prüfung des Lageberichts waren gesondert zu treffen.

4.2.2 Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Im Übrigen geben wir zu den wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen noch folgende Erläuterungen:

- Die Saldenvorträge zum 01.01.2025 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31.12.2024, so dass die Bilanzidentität gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB gewährleistet ist.
- Die Bilanzierung und Bewertung erfolgten unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).
- Die in der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB).
- Der Grundsatz der Vorsicht bzw. damit zusammenhängend das Imparitätsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) wurde beachtet.
- Das Realisationsprinzip wurde beachtet (§ 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB).
- Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB).

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen der gesetzlichen Vertreter obliegt nicht uns als Abschlussprüfer. Sie sind als geschäftspolitische Entscheidungen von den Adressaten des Berichts zu beurteilen.

4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

4.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen

§ 321 Abs. 2 Satz 5 HGB schreibt eine Aufgliederung von Abschlussposten vor, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB, erforderlich ist und die Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

Während unserer Prüfung sind uns keine Anhaltspunkte im vorgenannten Sinne bekannt geworden, über die gesondert zu berichten wäre.

4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEuro für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2025 und 31. Dezember 2024.

	Bilanz zum 31.12.2025		Bilanz zum 31.12.2024		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
AKTIVA						
Immaterielles Anlagevermögen	14,6	1,3	15,5	1,8	-0,9	-5,8
Sachanlagen	8,7	0,8	1,4	0,2	7,3	521,4
Finanzanlagen	5,0	0,5	5,0	0,6	0,0	0,0
Forderungen	83,0	7,5	37,2	4,3	45,8	123,1
Sonstige Vermögensgegenstände	36,3	3,3	20,2	2,3	16,1	79,7
Flüssige Mittel/Wertpapiere	952,5	86,0	791,2	90,9	161,3	20,4
Rechnungsabgrenzungsposten	8,0	0,7	0,0	0,0	8,0	-
Summe Aktiva	1.108,0	100,0	870,5	100,0	237,5	27,3

Rundungsbedingte Differenz

-0,1

0

	Bilanz zum 31.12.2025		Bilanz zum 31.12.2024		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
PASSIVA						
Eigenkapital	919,1	83,0	706,6	81,2	212,5	30,1
Rückstellungen	112,7	10,2	115,2	13,2	-2,5	-2,2
Lieferverbindlichkeiten	62,3	5,6	13,0	1,5	49,3	379,2
Sonstige Verbindlichkeiten	14,0	1,3	35,7	4,1	-21,7	-60,8
Summe Passiva	1.108,0	100,0	870,5	100,0	237,5	27,3

Rundungsbedingte Differenz

-0,1

0

4.3.2 Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel des geprüften Unternehmens gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung, welche die Zahlungsmittelflüsse nach der indirekten Methode darstellt und den Grundsätzen des vom Deutschen Standardisierungsrat DSR erarbeiteten Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) entspricht.

	<u>2025</u> TEuro	<u>2024</u> TEuro
Periodenergebnis	212,5	313,9
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	2,9	14,7
+/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	-2,5	23,3
+/- Abnahme / Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-49,8	-11,2
+/- Abnahme / Zunahme anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-23,9	5,3
+/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	49,3	-3,2
+/- Zunahme / Abnahme anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-17,7	36,2
+/- Ertragsteuerzahlungen	-0,2	0,0
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>170,6</u>	<u>379,0</u>
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	9,3	5,7
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>-9,3</u>	<u>-5,7</u>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Cashflows)	161,3	373,3
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	791,3	417,9
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>952,5</u>	<u>791,3</u>

4.3.3 Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2025 und 2024 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	01.01. bis 31.12.2025		01.01. bis 31.12.2024		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Umsatzerlöse	253,2	13,6	216,4	12,6	36,8	17,0
Mitgliedsbeiträge	1.607,4	86,4	1.505,0	87,4	102,4	6,8
Gesamtleistung	1.860,6	100,0	1.721,4	100,0	139,2	8,1
Sonstige betriebliche Erträge	12,5	0,7	12,9	0,7	-0,4	-3,1
Finanzerträge	1,8	0,1	0,0	0,0	1,8	-
Erträge gesamt	1.874,9	100,8	1.734,3	100,7	140,6	8,1
Materialaufwand	1,9	0,1	0,0	0,0	1,9	-
Personalaufwand	712,2	38,3	588,5	34,2	123,7	21,0
Abschreibungen	2,9	0,2	14,7	0,9	-11,8	-80,3
Sonstige betriebliche Aufwendungen	945,4	50,8	817,1	47,5	128,3	15,7
sonstige Steuern	0,0	0,0	0,2	0,0	-0,2	-100,0
Aufwendungen gesamt	1.662,4	89,3	1.420,5	82,5	241,9	17,0
Jahresergebnis	212,5	11,4	313,8	18,2	-101,3	-32,3

5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 12. März 2026 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss der VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V., Berlin, zum 31. Dezember 2025 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V.

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V. – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317

HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätz-

ten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen."

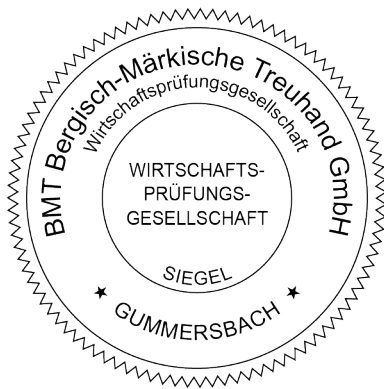
Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Gummersbach, den 12. März 2026

BMT Bergisch-Märkische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Ulrich Peeters
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2025	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025	Anlage 2
Anhang	Anlage 3
Lagebericht	Anlage 4
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 6
Steuerliche Verhältnisse	Anlage 7
Besondere Auftragsbedingungen der BMT Bergisch-Märkische Treuhand GmbH	Anlage 8
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 9

VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V.

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr		Vorjahr		Geschäftsjahr		Vorjahr
	Euro	Euro	Euro		Euro	Euro	Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital	300.000,00	300.000,00	
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		14.600,37	15.514,37	II. Gewinnvortrag	406.570,36	92.688,72	
II. Sachanlagen				III. Jahresüberschuss	212.481,44	313.881,64	
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		8.673,00	1.378,00	Summe Eigenkapital	919.051,80	706.570,36	
III. Finanzanlagen				B. Rückstellungen			
1. Genossenschaftsanteile		5.000,00	5.000,00	1. sonstige Rückstellungen	112.661,45	115.211,07	
Summe Anlagevermögen		28.273,37	21.892,37	C. Verbindlichkeiten			
B. Umlaufvermögen				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	62.286,70	13.022,54	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 62.286,70 (Euro 13.022,54)			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	83.001,79		37.211,50	2. sonstige Verbindlichkeiten	14.010,19	35.717,11	
				- davon aus Steuern Euro 10.042,54 (Euro 17.564,12)			
Übertrag	83.001,79	28.273,37	37.211,50	Übertrag	76.296,89	48.739,65	
		28.273,37	21.892,37		1.031.713,25	821.781,43	

VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V.

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr		Vorjahr		Geschäftsjahr		Vorjahr
	Euro	Euro	Euro		Euro	Euro	Euro
Übertrag	83.001,79	28.273,37	21.892,37	Übertrag	76.296,89	1.031.713,25	821.781,43
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>36.274,47</u>	119.276,26	20.186,38	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit Euro 2.220,45 (Euro 12.642,29)			48.739,65
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		952.503,95	791.230,83	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 14.010,19 (Euro 35.717,11)			
Summe Umlaufvermögen		<u>1.071.780,21</u>	<u>848.628,71</u>		<u>76.296,89</u>		
C. Rechnungsabgrenzungsposten		7.956,56	0,00				
		<u>1.108.010,14</u>	<u>870.521,08</u>			<u>1.108.010,14</u>	<u>870.521,08</u>

VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V.
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	253.174,59	216.406,82
2. Mitgliedsbeiträge	1.607.362,95	1.505.023,98
3. Gesamtleistung	1.860.537,54	1.721.430,80
4. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	772,00	3.719,75
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	11.696,01	9.202,22
	12.468,01	12.921,97
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.934,64	0,00
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	592.776,24	478.816,84
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung Euro 4.482,70 (Euro 1.286,40)	119.382,24	109.686,36
	712.158,48	588.503,20
7. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.850,95	14.691,32
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten	100.849,55	90.258,01
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	2.724,66	14.424,80
c) Reparaturen und Instandhaltungen	0,00	4.642,19
d) Fahrzeugkosten	26.276,98	11.293,25
e) Werbe- und Reisekosten	288.491,57	192.797,31
f) verschiedene betriebliche Kosten	526.532,35	503.671,05
g) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	500,00	0,00
	945.375,11	817.086,61
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.824,07	0,00
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00
11. Ergebnis nach Steuern	212.510,44	314.071,64
12. sonstige Steuern	29,00	190,00
13. Jahresüberschuss	212.481,44	313.881,64

VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V.**Anhang****ANHANG****Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss der VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V., Berlin, wurde satzungsgemäß auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 246 ff.) aufgestellt.

Die Mitgliedsbeiträge werden in Anlehnung an den IDW RS HFA 21 in einer eigenen Position in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen. Sie werden auch unter Anwendung des BilRUG nicht als Umsatzerlöse ausgewiesen.

Der Verein weist zum Abschlussstichtag ohne Einbeziehung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 267a HGB die Größenmerkmale einer Kleinstkapitalgesellschaft auf. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte jedoch nach den Vorschriften einer kleinen GmbH nach § 267 Abs. 1 HGB. Der Verein hat zudem auf die Anwendung der größenabhängigen Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften gemäß §§ 266, 274a und § 276 HGB verzichtet.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde im Berichtsjahr nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Die größenabhängigen Erleichterungen des § 288 HGB wurden in Anspruch genommen.

Der Verein hat einen Lagebericht aufgestellt und damit auf die Erleichterungen des § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB verzichtet.

Der Verein ist steuerlich als Berufsverband anerkannt.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Vereinsname laut Registergericht:	VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V.
Vereinssitz laut Registergericht:	Berlin
Registereintrag:	28.02.2006
Registergericht:	Charlottenburg
Register-Nr.:	25326 Nz

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit ab-

**VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V.
Anhang**

nutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Zur Entwicklung des Anlagevermögens wird auf den Anlagespiegel (Anlage zum Anhang) verwiesen.

Forderungen und Wertpapiere wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Angaben zur Bilanz**Angabe zu Restlaufzeitvermerken**

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt 76.296,89 Euro (Vorjahr: 49.739,65 Euro).

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt 0,00 Euro (Vorjahr: 0,00 Euro).

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten sonstigen finanziellen Verpflichtungen

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen in Höhe von TEuro 102 sonstige finanzielle Verpflichtungen.

Sonstige Angaben**Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer**

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 6.

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs wurden die Geschäfte des Vereins durch folgende Personen geführt:

Lars Hoppmann (ab 01.10.2024)

**VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V.
Anhang**

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres gehörten die folgenden Personen dem Vorstand an:

- Sören Kuhn, Vorstandsvorsitzender (GF GKD Recklinghausen)
- William Schmitt, stellvertretender Vorstandsvorsitzender (GF komm.One)
- Lars Hoppmann, stellvertretender Vorstandsvorsitzender (GF VITAKO e.V.)
- Matthias Drexelius (GF ekom21)
- Johann Bizer (GF Dataport)
- Rudolf Schleyer (GF akdb)
- Kerstin Pliquett (GF'in KDN)
- Dr. Rolf Beyer (GF KDO) (bis 30.04.2025)

Unterschrift der Geschäftsführung

Berlin, den 09. März 2026

- gez. Lars Hoppmann -

VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V.
Anhang

	Anschaf- fungs-, Herstel- lungs- kosten 01.01.2025 Euro	Zugänge Euro	Abgänge Euro	Umbuchun- gen Euro	Anschaf- fungs-, Herstel- lungs- kosten 31.12.2025 Euro	kumulierte Abschrei- bung 01.01.2025 Euro	Abschrei- bung Geschäfts- jahr Euro	Abgänge Euro	Umbuchun- gen Euro	kumulierte Abschrei- bung 31.12.2025 Euro	Zuschrei- bung Geschäfts- jahr Euro	Buchwert 31.12.2025 Euro
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	30.175,47				30.175,47	14.661,10	914,00			15.575,10		14.600,37
Summe Immaterielle Vermögensgegen- stände	30.175,47				30.175,47	14.661,10	914,00			15.575,10		14.600,37
II. Sachanlagen												
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	51.051,05	9.231,95			60.283,00	49.673,05	1.936,95			51.610,00		8.673,00
Summe Sachanlagen	51.051,05	9.231,95			60.283,00	49.673,05	1.936,95			51.610,00		8.673,00
III. Finanzanlagen												
1. Genossenschaftsanteile	5.000,00				5.000,00	0,00				0,00		5.000,00
Summe Finanzanlagen	5.000,00				5.000,00	0,00				0,00		5.000,00
Summe Anlagevermögen	86.226,52	9.231,95			95.458,47	64.334,15	2.850,95			67.185,10		28.273,37

VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V.

Lagebericht

VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V.

Lagebericht 2025

<u>A. Grundlagen des Unternehmens</u>	1
<u>B. Wirtschaftsbericht</u>	2
I. <u>Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen</u>	2
II. <u>Geschäftsverlauf</u>	3
III. <u>Lage</u>	3
1. <u>Ertragslage</u>	3
2. <u>Finanzlage</u>	4
a) <u>Kapitalstruktur</u>	4
b) <u>Investitionen</u>	5
c) <u>Liquidität</u>	5
3. <u>Vermögenslage</u>	5
4. <u>Finanzielle Leistungsindikatoren</u>	5
IV. <u>Prognose-, Chancen- und Risikobericht</u>	6
1. <u>Prognosebericht</u>	6
2. <u>Risikobericht</u>	6
a) <u>Risiken</u>	6
b) <u>Risiken im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten</u>	7
3. <u>Chancenbericht</u>	7
4. <u>Gesamtaussage</u>	8

A. Grundlagen des Unternehmens

Die VITAKO – Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V. – stellt die zentrale Interessenvertretung der kommunalen IT-Dienstleister in Deutschland dar. Insgesamt gehören dem Verband 59 öffentliche IT-Dienstleistungsunternehmen an,

**VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V.
Lagebericht**

die sich vollständig im Besitz der öffentlichen Hand befinden. Diese Organisationen übernehmen eine wesentliche Rolle bei der Bereitstellung, dem Betrieb sowie der Weiterentwicklung der IT-Infrastruktur in kommunalen Verwaltungen.

Die Mitgliedsunternehmen entwickeln und betreiben spezialisierte Fachsoftware für kommunale Anwendungen, kümmern sich um die Beschaffung und den Betrieb der erforderlichen Hardware und sorgen für die Integration verschiedener Fachverfahren in bestehende IT-Systemlandschaften. Gleichzeitig stellen sie sicher, dass rechtliche Vorgaben sowie Anforderungen an Informationssicherheit und Datenschutz eingehalten werden. Darüber hinaus begleiten sie kommunale Verwaltungen bei der digitalen Transformation, indem sie IT-Strategien konzipieren, Cloud-Lösungen bereitstellen und Rechenzentren betreiben. Auch bei der Umsetzung von E-Government-Angeboten, Smart-City-Initiativen und digital vernetzten Verwaltungsservices nehmen sie eine zentrale Rolle ein.

VITAKO dient dabei als Plattform für den Austausch von Wissen und Erfahrungen zwischen den Mitgliedsorganisationen und fördert die Zusammenarbeit der kommunalen IT-Dienstleister untereinander. Zugleich vertritt der Verband ihre gemeinsamen Interessen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Durch die Einbringung fachlicher Expertise beteiligt sich VITAKO aktiv an politischen und gesetzgeberischen Prozessen und setzt sich für standardisierte, interoperable und langfristig tragfähige IT-Lösungen ein. Auf diese Weise soll die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung vorangebracht, technologische Innovation für Kommunen nutzbar gemacht sowie die IT-Sicherheit und digitale Souveränität der öffentlichen Hand gestärkt werden.

B. Wirtschaftsbericht**I. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen**

Die deutsche Wirtschaft stabilisierte sich 2025 langsam nach den Rückgängen der Vorjahre: Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) stieg um 0,2 % gegenüber 2024. Treibende Kräfte waren die gestiegenen Konsumausgaben der privaten Haushalte und des Staates.

Gleichzeitig blieb die Exportwirtschaft unter Druck: Höhere US-Zölle, die Aufwertung des Euro und die wachsende Konkurrenz aus China belasteten die Ausfuhren. Zudem setzte sich die Investitionsschwäche fort – sowohl in Ausrüstungen als auch im Bausektor gingen die Investitionen im Vergleich zum Vorjahr zurück.

Die deutsche Digitalbranche insgesamt zeigt sich weiterhin sehr resilient und kann sich

**VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V.
Lagebericht**

von der allgemeinen konjunkturellen Schwäche abkoppeln. Laut Prognose des größten Digitalverbandes wird der Umsatz im IT- und Telekommunikationsmarkt (ITK) im Jahr 2026 voraussichtlich um 4,4 % auf rund 245 Mrd. Euro ansteigen. Besonders dynamisch entwickelt sich das Software-Segment, das ein Wachstum von 10,2 % auf 58,3 Mrd. Euro verzeichnet. Ein erheblicher Anteil dieses Wachstums entfällt auf Softwarelösungen für den Betrieb öffentlicher Clouds. Auch der Bereich der IT-Dienstleistungen verzeichnet einen Zuwachs (Umsatz: 54,3 Mrd. Euro, +3,5 %), wobei cloudbasierte Services mit 35,7 Mrd. Euro inzwischen rund zwei Drittel der Umsätze ausmachen. Cloud- und KI-Technologien verändern die Software- und Service-Märkte grundlegend und etablieren sich zunehmend als Standard für Unternehmen aller Branchen.

Die kommunale IT-Branche, die vor allem Behörden und öffentliche Institutionen bedient, war 2025 weiterhin von der gesamtwirtschaftlichen Lage betroffen. Nach dem geringen Wachstum 2024 verzeichnete der Sektor jedoch wieder spürbare Umsatzsteigerungen. Der branchenrelevante Bruttoumsatz aller Mitglieder stieg auf rund 4,4 Mrd. Euro. Für 2026 wird angesichts der angespannten Haushaltslage der öffentlichen Verwaltung jedoch nur ein moderates Umsatzwachstum erwartet.

II. Geschäftsverlauf

Im Geschäftsjahr 2025 hat VITAKO seine strategische Ausrichtung konsequent verfolgt und sowohl interne als auch externe Erfolge erzielt. Trotz einer leichten Verschlechterung des Jahresüberschusses auf 212 TEUR (Vorjahr: 314 TEUR) wurde das Jahr deutlich besser als geplant abgeschlossen: Die ursprüngliche Prognose ging von einem negativen Ergebnis von 46 TEUR aus, sodass die Planwerte erheblich übertroffen wurden. Haupttreiber dieses positiven Ergebnisses war die in der Beitragsordnung berücksichtigte, weiterhin gestiegene Teuerungsrate. Obwohl die Umsatzsteigerung der Mitgliedsunternehmen hinter den Erwartungen zurückblieb, entwickelte sich die Ertragslage insgesamt stabil.

Die Betriebserträge – bestehend aus Umsatzerlösen, Mitgliedsbeiträgen und sonstigen betrieblichen Erträgen – stiegen um 139 TEUR (8,0 %) auf 1.872 TEUR. Die Betriebsaufwendungen erhöhten sich um 242 TEUR auf 1.662 TEUR.

Dank des erneut positiven Ergebnisses konnte sich die Vermögenssituation von VITAKO weiter festigen. Die Bilanzsumme stieg um TEUR 291 auf TEUR 1.108 (Vorjahr: TEUR 871).

**VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V.
Lagebericht**

III. Lage

1. Ertragslage

Die Ertragsentwicklung im Geschäftsjahr 2025 war geprägt von einem deutlichen Wachstum in zentralen Erlösbereichen. Die Erlöse aus Mitgliedsbeiträgen stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 102 TEUR (6,8 %) auf insgesamt 1.607 TEUR. Dieser Anstieg spiegelt die kontinuierliche Mitgliederentwicklung und die Stabilität der Beitragseinnahmen wider. Noch dynamischer entwickelten sich die Umsatzerlöse, die um 17,0 % auf 253 TEUR zulegten. Dies ist vor allem auf die gestiegene Nachfrage nach Anzeigen in der VITAKO aktuell und die Beteiligung von Mitgliedern am SCON-Gemeinschaftsstand zurückzuführen. Die sonstigen betrieblichen Erträge blieben mit 12 TEUR nahezu unverändert. Insgesamt erreichten die Betriebserträge damit einen neuen Rekordwert von 1.872 TEUR, was einem Zuwachs von 8,0 % gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Auf der Aufwandsseite zeigte sich ein überproportionaler Anstieg des Personalaufwands, der um 123 TEUR (21,0 %) auf 712 TEUR stieg. Dieser Anstieg ist maßgeblich auf die vollständige Besetzung der Geschäftsstelle im Jahr 2025 zurückzuführen, nachdem die Stelle des geschäftsführenden Vorstandes im Vorjahr noch überwiegend vakant war. Die Abschreibungen spielten aufgrund der Finanzstruktur des Verbandes eine untergeordnete Rolle und sanken auf 3 TEUR. Die übrigen Betriebsaufwendungen erhöhten sich um 130 TEUR (15,9 %) auf 947 TEUR, was vor allem auf gestiegene Sach- und Projektkosten sowie höhere Aufwendungen für die Events wie die SCON 2025 zurückzuführen ist.

Erstmals konnten im Jahr 2025 Zinserträge in Höhe von 2 TEUR durch die Anlage von liquiden Mitteln als Festgeld erzielt werden. Dies unterstreicht die zunehmende Bedeutung einer strategischen Liquiditätssteuerung.

Insgesamt stiegen die Betriebsaufwendungen im Vergleich zu 2024 um 242 TEUR (17,0 %) auf 1.662 TEUR. Trotz des deutlichen Ertragswachstums führte der überproportionale Anstieg der Aufwendungen zu einer Verschlechterung des Jahresergebnisses um 102 TEUR (-32,3 %) auf 212 TEUR. Dieser Rückgang ist vor allem auf die höheren Personal- und Sachkosten zurückzuführen, die mit der Expansion der Verbandsaktivitäten und der vollständigen Besetzung der Geschäftsstelle einhergingen.

2. Finanzlage

a) Kapitalstruktur

Die Passivseite der Bilanz ist durch eine stabile und eigenkapitalorientierte Finanzierung geprägt. Sie setzt sich aus Eigenkapital in Höhe von TEUR 919 und Fremdkapital von

VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V.
Lagebericht

TEUR 189 zusammen. VITAKO hat aus den Vorjahren Gewinnrücklagen von TEUR 300 gebildet und verfügt nach Einbeziehung des Jahresüberschusses von TEUR 212 über einen Gewinnvortrag von insgesamt TEUR 407.

Der Eigenkapitalanteil stieg erneut leicht auf 83 % und unterstreicht damit die außerordentlich solide Kapitalbasis des Verbandes. Eine Fremdfinanzierung über die üblichen Rückstellungen sowie Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten hinaus ist nicht erforderlich. Der Verschuldungsgrad – gemessen als Verhältnis von Fremd- zu Eigenkapital – konnte weiter von 19 % auf 17 % reduziert werden. Diese Entwicklung ist als sehr positiv zu bewerten und bestätigt die finanzielle Unabhängigkeit und Krisenresistenz von VITAKO.

Das kurzfristige Fremdkapital von TEUR 189 setzt sich aus Rückstellungen (TEUR 113), Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten (TEUR 62) und sonstige Verbindlichkeiten (TEUR 14) zusammen.

Die Summe aus Eigenkapital (TEUR 919; Vorjahr: TEUR 707), Rückstellungen (TEUR 113; Vorjahr: TEUR 115) und Fremdkapital (TEUR 76; Vorjahr: TEUR 49) ergibt die Bilanzsumme von TEUR 1.108 (Vorjahr: TEUR 871).

b) Investitionen

Im Geschäftsjahr 2025 wurden keine nennenswerten Investitionen in das Anlagevermögen getätigt. Durch planmäßige Abschreibungen verringerte sich der Wert des immateriellen Anlagevermögens (Software) zum Bilanzstichtag auf 15 TEUR. Der Buchwert der Sachanlagen erhöhte sich von 1 TEUR auf 9 TEUR.

c) Liquidität

Die Gesellschaft kann auf solvente Mitglieder und Kunden zählen, wodurch Forderungsausfälle nicht aufgetreten sind. Das Verhältnis des kurzfristigen Vermögens zu den Rückstellungen und Verbindlichkeiten hat sich von 518 % auf 571 % verbessert, was die starke Liquidität der Gesellschaft untermauert. Alle Verbindlichkeiten werden fristgerecht beglichen. Die liquiden Mittel haben sich im Vergleich zum Vorjahr von TEUR 792 um TEUR 161 (20,4%) auf TEUR 953 erhöht.

3. Vermögenslage

Im Vergleich zum Bilanzstichtag 2024 ist das Vermögen der Gesellschaft um TEUR 238 (27,3%) gestiegen. Dies ist hauptsächlich auf die Erhöhung der liquiden Mittel um TEUR 161 zurückzuführen. Das Anlagevermögen stieg um TEUR 6, während die Liefer- und Leistungsforderungen um TEUR 46 gestiegen sind. Die Struktur des Vermögens und

**VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V.
Lagebericht**

der Verbindlichkeiten bleibt stabil, insbesondere im Finanzierungsbereich. Das kurzfristige Vermögen setzt sich aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Mitgliedsbeiträgen (TEUR 83), sonstigen Vermögensgegenständen (TEUR 36) und Bankguthaben (TEUR 953) zusammen.

Das Vermögen setzt sich zum Bilanzstichtag aus einem Anlagevermögen von TEUR 28 (Vorjahr: TEUR 22) und einem Umlaufvermögen von TEUR 1.080 (Vorjahr: TEUR 849) zusammen. Die Bilanzsumme beläuft sich somit auf TEUR 1.108 (Vorjahr: TEUR 870).

4. Finanzielle Leistungsindikatoren

Die wichtigsten finanziellen Kennzahlen zeigen eine konstante Entwicklung, können die durch Sondereffekte bedingten Werte jedoch nicht wieder erreichen:

- Die Umsatzrendite beträgt 11 % (Vorjahr: 18 %).
- Die Eigenkapitalquote konnte auf 83 % (Vorjahr: 81 %) gesteigert werden.
- Das EBIT ist mit TEUR 212 deutlich gesunken, jedoch dennoch weiter über Plan (Vorjahr: TEUR 314).

IV. Prognose-, Chancen- und Risikobericht**1. Prognosebericht**

Für das Jahr 2026 erwartet VITAKO nur ein moderates Umsatzwachstum. Diese Prognose basiert maßgeblich auf zwei zentralen Faktoren: Zum einen auf den variablen Komponenten der Beitragsordnung, insbesondere der Entwicklung des Verbraucherpreisindex, der die Höhe der Mitgliedsbeiträge beeinflusst. Zum anderen fließen eine vorsichtige Umsatzprognose der Mitgliedsunternehmen ein, die angesichts der angespannten Haushaltslage der öffentlichen Hand und der zurückhaltenden Investitionsbereitschaft der Kommunen realistisch bewertet wird.

Trotz dieser stabilen Ertragsbasis wird für 2026 insgesamt ein negatives Ergebnis erwartet. Dies führt zu der Annahme, dass für 2026 von einem Jahresfehlbetrag von TEUR -134 auszugehen ist. Ausschlaggebend hierfür sind vor allem planmäßige Sondereffekte, die sich aus zwei zentralen Entwicklungen ergeben:

- Überarbeitung des Corporate Identity/Corporate Design (CI/CD): Die anstehende Modernisierung der Markenidentität und der Kommunikationsmittel wird mit erheblichen einmaligen Aufwendungen verbunden sein. Diese Investitionen sind notwendig, um die Positionierung von VITAKO als moderner und zukunftsorientierter Verband zu stärken, belasten jedoch kurzfristig die Ertragslage.

**VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V.
Lagebericht**

- Deutliche Steigerung der Verbandsaktivitäten: VITAKO plant für 2026 eine Ausweitung seiner Dienstleistungen und Services, insbesondere im Bereich der Events. . Diese Aktivitäten sind mit höheren Personal- und Sachkosten verbunden, die sich direkt auf die Aufwandsseite auswirken. Zwar dienen diese Maßnahmen der langfristigen Stärkung der Verbandsstruktur, führen jedoch kurzfristig zu einer Belastung des Jahresergebnisses.

Vor diesem Hintergrund wird VITAKO im Jahr 2026 besonders auf eine effiziente Ressourcensteuerung achten, um die negativen Effekte auf das Ergebnis zu begrenzen und gleichzeitig die strategischen Ziele des Verbandes weiterzuverfolgen.

2. Risikobericht

a) Risiken

Die kommunale IT-Branche steht weiterhin unter erheblichem Wettbewerbsdruck, da ihre Finanzierung maßgeblich aus öffentlichen Mitteln erfolgt. Dies führt zu einem anhaltenden Kostensenkungszwang, dem die Mitglieder mit hoher Innovationskraft, Effizienzsteigerungen und Qualitätsverbesserungen begegnen. Gleichzeitig sind verstärkte Kooperationen und Fusionen innerhalb der Branche zu beobachten, um Synergien zu nutzen und wirtschaftlich tragfähige Strukturen zu sichern. Für mögliche Konsolidierungsvorgänge und die daraus resultierenden Anpassungen bei Mitgliedsbeiträgen wurde vorsorglich eine Rücklage in Höhe von 300 TEUR gebildet.

Ein weiteres strategisches Risiko ergibt sich aus der fortschreitenden Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung auf allen föderalen Ebenen. Zwar steigt die Nachfrage nach digitalen Lösungen kontinuierlich, doch der Wunsch nach mehr Effizienz und Kostenreduzierung führt zu verstärkten Zentralisierungsdiskussionen. Bund und Länder prüfen derzeit, ob zentrale IT-Strukturen geschaffen oder ausgebaut werden sollen. Eine solche Entwicklung könnte den Handlungsspielraum kommunaler IT-Dienstleister langfristig einschränken und ihre Wettbewerbsposition beeinflussen. VITAKO beobachtet diese Entwicklungen aufmerksam und setzt sich aktiv für den Erhalt dezentraler, föderaler IT-Strukturen ein.

Die geopolitischen Unsicherheiten – etwa durch den Ukraine-Krieg, neue Handelszölle und den Nahost-Konflikt – haben in den letzten Monaten deutlich zugenommen. Dies wirkt sich auch auf die Kostenentwicklung aus, die für 2026 jedoch nur moderate Preissteigerungen erwarten lässt. Die an den Verbraucherpreisindex gekoppelte Beitragsordnung ermöglicht eine weitgehende Kompensation dieser Mehrkosten durch entsprechend angepasste Mitgliedsbeiträge.

VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V.
Lagebericht

b) Risiken im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten

Die Finanzinstrumente des Verbands umfassen vor allem Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Verbindlichkeiten. Die Liquiditätssituation von VITAKO bleibt weiterhin stabil, und es sind keine finanziellen Engpässe zu erwarten. Dies unterstreicht die solide Finanzplanung und die robuste Kapitalbasis des Verbands.

Im Jahr 2025 wurden erstmals vorsichtige Maßnahmen im Bereich der Termingeldanlagen ergriffen, die bereits erste positive Erträge erzielt haben. Diese Strategie wird 2026 systematisch ausgebaut, um die Liquiditätsreserven zielgerichtet zu nutzen und zusätzliche Ertragspotenziale zu erschließen. Durch eine differenzierte Anlagepolitik soll die finanzielle Flexibilität des Verbands weiter gestärkt werden, ohne die Sicherheit der Mittel zu gefährden.

3. Chancenbericht

Die Mitglieder von VITAKO profitieren von einer stabilen und langfristigen Zusammenarbeit mit öffentlichen Auftraggebern, die eine verlässliche Planungsgrundlage für die kommunale IT bietet. Um den wachsenden Anforderungen gerecht zu werden, setzen die Mitglieder verstärkt auf strategische Kooperationen und den gezielten Ausbau der Fachkräfteausbildung. Diese Maßnahmen sichern nicht nur die Personaldecke, sondern stärken auch die Innovationskraft der Branche und wirken dem Fachkräftemangel aktiv entgegen.

Ein besonders bedeutsamer Fortschritt liegt in der personellen und strukturellen Weiterentwicklung der Verbandsgeschäftsstelle. Mit einer vollständigen Besetzung der Schlüsselpositionen – insbesondere durch den neuen geschäftsführenden Vorstand – und einem erfahrenen, kompetenten Team kann die Verbandsarbeit heute noch gezielter, effizienter und wirkungsvoller gestaltet werden. Die gewachsene Expertise und die klare strategische Ausrichtung ermöglichen es VITAKO, die Interessen der kommunalen IT-Dienstleister auf allen Ebenen noch stärker zu vertreten und Positionen in politischen und fachlichen Gremien wirkungsvoller einzubringen. Dadurch gelingt es, die digitale Transformation der öffentlichen Verwaltung aktiv mitzugestalten und als kompetenter Partner wahrgenommen zu werden.

Ein zentraler Erfolgsfaktor ist die deutlich gestiegene Sichtbarkeit und Wahrnehmung von VITAKO als führende Stimme der Verwaltungsdigitalisierung – sowohl in der Politik als auch in Fachkreisen. Durch die professionalisierte Verbandsgeschäftsstelle und den intensivierten Austausch in den Facharbeitsgruppen konnte der Verband seine Reichweite und Einflussnahme weiter ausbauen. Dies zeigt sich insbesondere in der verstärkten Präsenz in Gremien, der aktiven Mitgestaltung von Gesetzesvorhaben sowie der

**VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V.
Lagebericht**

breiteren Streuung von Publikationen wie Handreichungen, Positionspapieren und Stellungnahmen. Die kontinuierliche Weiterentwicklung des verbandsinternen Dialogs sorgt zudem dafür, dass die Anliegen der kommunalen IT-Dienstleister noch besser gebündelt und vertreten werden. VITAKO ist damit nicht nur ein verlässlicher Ansprechpartner für seine Mitglieder, sondern auch ein wichtiger Impulsgeber für die digitale Modernisierung der öffentlichen Verwaltung.

4. Gesamtaussage

Das Geschäftsmodell von VITAKO basiert auf der Bereitstellung strategischer Expertise für die kommunale IT-Branche sowie der wirksamen Interessenvertretung seiner Mitglieder. Im Geschäftsjahr 2025 konnte der Verband seine wirtschaftliche Stabilität trotz herausfordernder Rahmenbedingungen weiter festigen. Nach einem positiven Jahresergebnis 2024 wurde 2025 ein Jahresüberschuss von 212 TEUR erzielt – ein Ergebnis, das zwar unter dem Vorjahresniveau liegt, aber die Planungen deutlich übertrifft und die Robustheit des Verbands unterstreicht.

Für 2026 wird – bedingt durch planmäßige Sondereffekte wie die Überarbeitung des Corporate Identity/Corporate Design (CI/CD) und die Ausweitung der Verbandsaktivitäten – ein negatives Ergebnis erwartet. Dennoch bleibt die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Verbands grundsolide.

Die strukturellen und organisatorischen Anpassungen der vergangenen Jahre – insbesondere die vollständige Besetzung der Geschäftsstelle, die professionelle Führung sowie der kontinuierliche Kompetenzaufbau – zeigen nun ihre volle Wirkung. Mit einer gestärkten personellen Basis, wachsender Expertise und einer klaren strategischen Ausrichtung ist VITAKO heute besser denn je in der Lage, seine Mitglieder zielgerichtet zu unterstützen, ihre Interessen wirksam zu vertreten und die digitale Transformation der öffentlichen Verwaltung aktiv mitzugestalten.

Gleichzeitig stellt die fortschreitende Verwaltungsdigitalisierung sowie die verstärkten Zentralisierungsdiskussionen den Verband vor neue Herausforderungen. Durch die enge Zusammenarbeit mit politischen Entscheidungsträgern, Ministerien und Fachverbänden sichert VITAKO die Rolle der kommunalen IT-Dienstleister nachhaltig und gestaltet die Rahmenbedingungen aktiv mit.

**VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V.
Lagebericht**

Dank dieser Entwicklungen ist VITAKO optimal positioniert, um die bevorstehenden Aufgaben mit Weitblick, Innovationskraft und strategischer Klarheit anzugehen. Die professionalisierte Verbandsgeschäftsstelle agiert heute effizienter, vorausschauender und wirkungsvoller als je zuvor. Damit sind die Grundlagen für eine erfolgreiche Zukunft gelegt – für den Verband, seine Mitglieder und die gesamte kommunale IT-Branche.

Berlin, den 09. März 2026

gez. Lars Hoppmann, geschäftsführender Vorstand

VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V.

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V. – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Un-

VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V.
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

ternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

**VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V.
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätz-

VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V.
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

ten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.



BMT
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Anlage 5

- 5 -

**VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V.
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Gummersbach, den 12. März 2026

**BMT Bergisch-Märkische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**



Ulrich Peeters
Wirtschaftsprüfer

VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V.

Rechtliche Verhältnisse

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Firma:	VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V.
Sitz:	Berlin
Rechtsform:	e.V.
Satzung:	errichtet am 02.12.2005; letztmalig geändert gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.11.2023
Anschrift:	Charlottenstr. 65 10117 Berlin
Registereintrag:	Vereinsregister
Registergericht:	Berlin Charlottenburg
Register-Nr.:	VR 25326 B
Vereinszweck:	<p>Die Arbeitsgemeinschaft bietet der öffentlichen Verwaltung ihr fachliches Know-how an. Sie zeigt die Möglichkeiten moderner Informationstechnik auf und stellt dar, wie diese öffentlichen Dienstleistungen, insbesondere der kommunalen Selbstverwaltung, unterstützen können.</p> <p>Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist es, ihre Mitglieder in allen Fragen des Einsatzes von Informationstechnik zu unterstützen. Unter Anerkennung des politischen Auftrags der kommunalen Spitzenverbände bringt die Arbeitsgemeinschaft ihre gemeinsamen Belange über die Kommunalen Spitzenverbände in die bestehenden Abstimmungs- und Koordinierungsgremien der öffentlichen Verwaltung sowie parlamentarischer Gremien ein.</p> <p>Sie vertritt dies aber auch unmittelbar gegenüber IT-Unternehmen und deren Verbänden. Sie fördert und unterstützt die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern und bei der Erfüllung</p>

**VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V.
Rechtliche Verhältnisse**

ihrer Aufgaben.

Die Arbeitsgemeinschaft stellt ihr fachliches Know-how den kommunalen Spitzenverbänden zur Verfügung und will ihre Arbeit unterstützen.

Die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft ergehen in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden.

Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember

Vorstand: **Sören Kuhn** (GKD Recklinghausen), Vorstandsvorsitzender
William Schmitt (komm.One), stellvertretender Vorstandsvorsitzender
Lars Hoppmann (Vitako e.V.), stellvertretender Vorstandsvorsitzender und Geschäftsführender Vorstand
Matthias Drexelius (ekom21)
Johann Bizer (Dataport)
Rudolf Schleyer (akdb)
Kerstin Pliquett (KDN)

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung vom 03.04.2025 in Magdeburg wurde der von WP-W Dr. von Waldhausen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft geprüfte und unter dem Datum vom 13.03.2025 mit dem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 zusammen mit dem Lagebericht gebilligt und damit gemäß § 7 Abs. 3c und § 14 ff. der Satzung festgestellt.

Dem Vorstand wurde für das vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 laufende Geschäftsjahr Entlastung erteilt.

Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 wurde die BMT Bergisch-Märkische Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Mitgliederversammlung vom 06.11.2025 in Berlin gewählt.

VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V.

Steuerliche Verhältnisse

Bei dem Verein handelt es sich um einen Berufsverband.

Er wird bei dem Finanzamt für Körperschaften I in Berlin unter der Steuernummer 27/620/51575 geführt.

VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V. Besondere Auftragsbedingungen der BMT Bergisch-Märkische Treuhand GmbH

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen

Stand: 31. August 2023

Präambel

Diese Auftragsbedingungen ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben. Das Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die Prüfung wird gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ("GoA") durchgeführt. Dem entsprechend wird die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so geplant und angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Alle Prüfungshandlungen werden durchgeführt, die den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet werden und es wird geprüft, in welcher Form der in § 322 HGB resp. den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird in berufusüblichem Umfang berichtet. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird, soweit es für erforderlich gehalten wird, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen geprüft und beurteilt, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufusüblich, werden die Prüfungshandlungen in Stichproben durchgeführt, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollten jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte festgestellt werden, wird dem Auftraggeber („Auftraggeber“) dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Vorstehende Ausführungen zu Prüfungszielen und –methoden gelten für andere Prüfungen nach nationalen oder internationalen Prüfungsgrundsätzen sinngemäß.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden uns im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Wir stellen ausdrücklich klar, dass wir weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung haben, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von uns zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit unseren Leistungen sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit unsere Leistungen für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, uns einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen, die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber, wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die uns vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden, müssen vollständig sein.

D. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche dem Auftraggeber mündlich erteilt wurde, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) uns rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und uns zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

E. Entwurfsfassungen

Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich unseren internen Zwecken und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Wir sind nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die uns seitdem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit, oder in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eintreten, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn wir aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet sind.

F. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen

Stand: 31. August 2023

Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere

angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie wir uns ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

G. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von uns auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen.

H. Vollständigkeitserklärung

Die von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

I. Geltungsbereich

Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für uns verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für unsere Leistungen gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit uns im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

J. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Steuerberaterkammern) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten

Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz unserer Kanzlei / Berufsgesellschaft in Deutschland.

VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlchem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.